

VERFÜGUNG

vom 16. April 1999

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Bülach		0053-0126

Bülach. Teilquartierplan Konradweg

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 188 vom 20. August 1997 setzte der Stadtrat Bülach den Teilquartierplan Konradweg fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 19. September 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss sind zwei Rekurse erhoben worden, wovon einer von der Baurekurskommission gutgeheissen wurde. Mit Beschluss Nr. 232 vom 16. September 1998 wurden die überarbeiteten Quartierplanunterlagen vom Stadtrat Bülach festgesetzt, veröffentlicht (Amtsblatt vom 2. Oktober 1998) und wiederum den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission vom 11. November 1998 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 8. März 1999 ersucht der Stadtrat Bülach um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Hochfelderstrasse S-12, im Osten durch die Hartriegelstrasse, im Süden durch die Grenzen der Grundstücke Kat.-Nr. 4416, 5454 und 7324 und im Westen durch die Hinterbirchstrasse begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient der bereits vorhandene Konradweg, mit kleinen Veränderungen: Einlenkerradien in die Hartriegelstrasse und Ausbildung eines Kehrplatzes am Strassenende. Die am Konradweg auf 3.50 m ab Grundstücksgrenze festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Einer Genehmigung dieser Revisionsvorlagen steht nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Stadtrat Bülach mit den Beschlüssen vom 20. August 1997 und vom 16. September 1998 festgesetzte Teilquartierplan Konradweg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat Bülach z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	648.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	696.00	(Konto 3013.01.4310.016)
<hr/>			

III. Gegen Disp. II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Stadt Bülach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Bülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 3 Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an die Tiefbauamt-Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, 16. April 1999
990486/Ok/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

